



## Land **Burgenland**

Abteilung 2 – Landesplanung, Gemeinden und Wirtschaft  
Hauptreferat Wirtschaft, Anlagen und rechtliche Angelegenheiten des Tourismus  
Referat Gewerbe-, Berufsrecht und rechtliche Angelegenheiten des Tourismus

Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 01.07.2021  
Sachb.: Mag. Lisa Unger  
Tel.: +43 5 7600-2396  
Fax: +43 57 600-2899  
E-Mail: [post.a2@bgld.gv.at](mailto:post.a2@bgld.gv.at)

**Zahl: A2/W.TG-10000-234-2021**

**Betreff: Burgenländisches Tourismusgesetz 2021 (Bgld. TG 2021)  
Durchführungserlass**

Am 20. Feber 2021 ist das Burgenländische Tourismusgesetz 2021 - Bgld. TG 2021, LGBl. Nr. 6/2021, in Kraft getreten. Gleichzeitig mit Inkrafttreten des Bgld. TG 2021 ist das Burgenländische Tourismusgesetz 2014 – Bgld. TG 2014, LGBl. Nr. 63/2014, in der Fassung LGBl. Nr. 25/2020, außer Kraft getreten. Ziel des Bgld. TG 2021 ist es, die Organisationsstruktur durch Schaffung größerer Tourismusverbände mit schlagkräftigen Strukturen zu verbessern. Neben klaren Regelungen für die Aufsicht sollen Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen sowie eine Überprüfungs- und Sanktionsfolge für alle Organisationen bzw. Institutionen geschaffen werden. Insbesondere wurde ein besonderes Augenmerk auf die Entlastung der Gemeinden durch die Reduktion von Vollzugsaufgaben gelegt. Ein landesweit einheitliches (elektronisches) Meldesystem für die Ortstaxeneinhebung, die Umstellung auf die ausschließliche elektronische Abwicklung im Beherbergungsbereich sowie ein Tourismusbeitrag für nicht gewerblich genutzte Ferienwohnungen, Mobilheime, Schwimmkörper und Wasserfahrzeuge sollen dazu beitragen. Zahlreiche Ausnahmetatbestände werden beseitigt und tragen zu einer weiteren Vereinfachung bei.

Anders als im Bgld. TG 2014 sind nunmehr in § 6 Bgld. TG 2021 klar die Aufgaben der Gemeinden geregelt. Die Gemeinde hat für die Pflege und Betreuung des Ortsbildes zu sorgen. Auch die Pflege und die Betreuung von öffentlich benutzbaren Freizeiteinrichtungen im Gemeindegebiet obliegt der Gemeinde, soweit nicht die Eigentümer dieser Freizeiteinrichtungen zuständig sind.

Von ganz besonderer Bedeutung für den Tourismus sind Rad-, Wander- und Reitwege inkl. deren Markierungen und Beschilderungen sowie das allgemeine Erscheinungsbild des Ortes.

Zufolge § 7 Bgld. TG 2021 können Gemeinden, in denen der Tourismus von besonderer Bedeutung ist oder die den Tourismus in besonderem Maße fördern, falls sie die in Abs. 1 normierten Voraussetzungen erfüllen, bei der Landesregierung beantragen, für fünf Jahre zur Tourismusgemeinde erklärt zu werden.

Gemäß § 8 Bgld. TG 2021 kann einer Gemeinde vom Land eine Tourismusförderung für touristische Projekte gemäß § 2 Abs. 1 Z 14 nur zuerkannt werden, wenn die in der Bestimmung zitierten Kriterien allesamt erfüllt sind.

## **Finanzierung der Tourismusaufgaben**

Die Tourismusaufgaben werden durch Tourismusabgaben, Förderungen, Landes- und/oder Gemeindebeiträge sowie sonstige Zuwendungen finanziert. Die Tourismusabgaben werden in § 18 Abs. 2 Bgld. TG 2021 taxativ aufgezählt und umfassen die Ortstaxe, den Tourismusbeitrag für Ferienwohnungen, Mobilheime, Schwimmkörper, Wasserfahrzeuge sowie den Tourismusförderungsbeitrag.

### **Ortstaxe §§ 20, 21 Bgld. TG 2021**

Die Ortstaxe ist eine wichtige Abgabe zur Finanzierung der Tourismusaufgaben. Die Gemeinden haben nach Maßgabe der in §§ 20, 21 Bgld. TG 2021 normierten Vorgaben eine Ortstaxe für Gäste in Beherbergungsbetrieben einzuheben.

#### **1. In welchen Gemeinden ist die Ortstaxe einzuheben?**

Ausgenommen von der Einhebung der Ortstaxe sind lediglich Gemeinden, die im Sinne des Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortgesetzes – Bgld. HeiKUG, LGBl. Nr. 15/1963, als Kurorte anerkannt wurden oder deren Gemeindegebiet zur Gänze zu einem Kurbezirk gehört. Gehören nur Teile eines Gemeindegebiets zu einem Kurbezirk, so hat die Einhebung der Ortstaxe zu entfallen, wenn die Nächtigung innerhalb dieses Bereichs erfolgt.

#### **2. Wer ist zur Entrichtung der Ortstaxe verpflichtet?**

Abgabepflichtig sind grundsätzlich alle Gäste, die im Gemeindegebiet in einem Beherbergungsbetrieb (§ 2 Abs. 1 Z 4 Bgld. TG 2021) gegen Entgelt beherbergt werden. Die Abgabepflicht endet nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von zwei Monaten. Gäste, die z.B. drei Monate ununterbrochen gegen Entgelt in einem Beherbergungsbetrieb beherbergt werden, müssen für die ersten beiden Monate die Ortstaxe entrichten, für den dritten Monat sind sie nicht abgabepflichtig. Gäste, die zum Beispiel drei Monate nur von Montag bis Freitag, nicht

aber am Wochenende im Beherbergungsbetrieb gegen Entgelt beherbergt werden, sind „ortstaxenpflichtig“. Für jede An- und Abreise ist ein Gästebrett auszufüllen.

### 3. Wer ist von der Ortstaxe befreit?

Der Ausnahmetatbestand § 20 Abs. 4 Bgld. TG 2021 sieht folgende Befreiungen von der Ortstaxe vor:

Z 1: *Personen bis zum vollendeten 19. Lebensjahr,*

Personen sind bis einschließlich der Nacht vor dem 19. Geburtstag von der Entrichtung der Ortstaxe befreit.

Z 2: *alle Pfleglinge der öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten sowie Patienten in Krankenanstalten, mit Ausnahme von ortsfremden Personen, die aus Anlass der medizinischen Rehabilitation oder Gesundheitsvorsorge in einer Sonderkrankenanstalt gemäß dem Burgenländischen Krankenanstaltengesetz 2000 – Bgld. KAG 2000, LGBl. Nr. 52/2000, oder einer Kuranstalt oder Kureinrichtung gemäß dem Bgld. HeiKuG nächtigen,*

Personen, die in einer Sonderkrankenanstalt aus Anlass der medizinischen Rehabilitation oder Gesundheitsvorsorge nächtigen, sind zur Entrichtung der Ortstaxe verpflichtet. Die Abgabepflicht gilt auch für Personen, die in einer Kuranstalt oder Kureinrichtung gemäß dem Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortegesetz – Bgld. HeiKuG, LGBl. Nr 15/1963, nächtigen. Die Ortstaxenpflicht für Nächtigungen in einer Sonderkrankenanstalt bzw. in einer Kuranstalt oder Kureinrichtung gilt dann nicht, wenn diese Einrichtung in einem Kurort oder Kurbezirk im Sinne des 2. Abschnittes des Bgld. HeiKuG liegt. Im Kurort bzw. Kurbezirk ist stattdessen für Nächtigungen in diesen Einrichtungen eine Kurtaxe nach dem Bgld. HeiKuG einzuheben. Im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 2 Burgenländisches Krankenanstaltengesetz 2000 – Bgld. KAG 2000, LGBl. Nr. 52/2000, handelt es sich bei Sonderkrankenanstalten um Krankenanstalten für die Untersuchung und Behandlung von Personen mit bestimmten Krankheiten oder von Personen bestimmter Altersstufen oder für bestimmte Zwecke. Die Rechtsform der Krankenanstalt ergibt sich aus dem krankenanstaltsrechtlichen Errichtungs- und Betriebsbewilligungsbescheid.

Z 3: *schwer Behinderte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 90 % oder Blinde,*

Mit dieser Bestimmung erfolgte eine Angleichung des für die Abgabenbefreiung maßgeblichen Behinderungsgrades an jene im geltenden Bgld. HeiKuG. Die Ortstaxenbefreiung besteht für Behinderte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 90 %.

Z 4: *Begleitpersonen von schwer Behinderten oder Blinden, sofern die obgenannten Personen laut ärztlicher Bescheinigung völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind,*

Mit dieser Bestimmung erfolgte eine Angleichung des für die Abgabenbefreiung maßgeblichen Behinderungsgrades an jene im geltenden Bgld. HeiKuG. Die Ortstaxenbefreiung besteht für Behinderte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 90 %.

Z 5: *Personen, die aus Anlass des Besuches eines Musikfestivals im Sinne des Bgld. Veranstaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 2/1994, i.d.g.F., für die Dauer der Veranstaltung im Bereich der Veranstaltungsstätte nächtigen, sofern die Nächtigung nicht in einem Beherbergungsbetrieb oder in einer vom Veranstalter oder in seinem Zusammenwirken von einem Dritten mit Besucher entgeltlich zur Verfügung gestellten Unterkunft (wie z.B. Mietzelt) erfolgt,*

Bei Festivals gilt der Festivalveranstalter als Unterkunftgeber, wenn er entgeltliche Angebote zur Beherbergung wie bspw. Platz zum Campen, Mietzelt oder Glamping an Gäste vertreibt. Als Basis für das Beherbergungsentgelt wird ein zeitlich gleich langer Festivalpass (Eintrittskarte) ohne Beherbergungsangebot in Abgrenzung zu einem Festivalpass mit Beherbergungsangebot gestellt. Der Preisunterschied gilt als Entgelt für die Beherbergung.

Z 6: *Angehörige der freiwilligen Feuerwehren, ehrenamtliche Angehörige von Berg- und Wasserrettung, Rotem Kreuz, Arbeitersamariterbund, Johanniter-Unfallhilfe und Angehörige des Milizstandes des Österreichischen Bundesheeres welche für die unmittelbare Dauer von behördlich oder gesetzmäßig angeordneten Übungen oder Einsätzen in Beherbergungsbetrieben untergebracht werden müssen und*

Z 7: *Personen, die im Zuge von Kriseneinsätzen in Beherbergungsbetrieben zwecks Ausübung einer beruflichen oder freiwilligen Tätigkeit zur Aufrechterhaltung von*

*kritischer Infrastruktur oder der Versorgungssicherheit untergebracht werden und eine entsprechende behördliche Bestätigung vorweisen können.*

In § 20 Abs. 5 Bgld. TG 2021 wird jenen Personen, die eine Ausnahme von der Abgabepflicht nach Abs. 4 beanspruchen, die Pflicht auferlegt, die hierfür maßgebenden Umstände nachzuweisen. Es obliegt den Beherbergungsbetrieben dies zu dokumentieren.

Die Ausnahmetatbestände der Ortstaxe wurden überarbeitet und insbesondere für Kinder und Jugendliche mit der Befreiung bis zum vollendeten 19. Lebensjahr deutlich ausgeweitet. Diese Ausweitung führt für die Beherbergungsbetriebe und in weiterer Folge auch für die Gemeinden zu einer Verwaltungsvereinfachung, da bspw. die Beherbergung von Lehrlingen bis zum 19. Lebensjahr klar geregelt ist.

#### **4. Welche Pflichten hat der Unterkunftgeber?**

Wie bereits bisher ist der Unterkunftgeber (§ 2 Abs. 1 Z 3 Bgld. TG 2021) zur Einhebung der Ortstaxe von den abgabepflichtigen Gästen verpflichtet. Die Ortstaxe ist am letzten Aufenthaltstag, spätestens jedoch nach einer ununterbrochenen Aufenthaltsdauer von zwei Monaten, fällig. Der Unterkunftgeber haftet für die Entrichtung und Abfuhr der Ortstaxe an die Gemeinde. Weitere Verpflichtungen des Unterkunftgebers im Rahmen der Ortstaxeneinhebung wurden in § 20 Abs. 7 Bgld. TG 2021 normiert.

Eine Neuerung gibt es bezüglich der für die Abgabeermittlung geeigneten Aufzeichnungen über alle Aufenthalte. Diese sind ab 1. Jänner 2022 vom Unterkunftgeber im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung an die Gemeinde sowie an die Burgenland Tourismus GmbH zu übermitteln. Damit soll eine deutliche Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes – sowohl für die Unterkunftgeber, die Gemeinden als auch für das Land – erreicht werden. Dieses System wird von der Burgenland Tourismus GmbH vorgegeben und vom jeweiligen Tourismusverband zur Verfügung gestellt. Die Unterkunftgeber sind unter anderem verpflichtet, über Verlangen der Gemeinde jede Ankunft und Abreise, die mit einem Aufenthalt verbunden ist, innerhalb von 72 Stunden nach der Ankunft oder Abreise zu melden. Diese Meldung gilt mit der Übermittlung der Daten nach den melderechtlichen Bestimmungen als erfüllt. Die Gemeinden haben sicherzustellen, dass die Übermittlung im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung erfolgt.

Der Unterkunftgeber haftet für die Entrichtung und Abfuhr der Ortstaxe an die Gemeinde, also für die Abgabenschuld des Gastes. Die Vorgangsweise für den Unterkunftgeber bei der

Einhebung und Abfuhr der Abgabe an die Gemeinde entsprach schon bisher der Regelung einer Selbsterklärungsabgabe. Der Unterkunftgeber hat für jeden Kalendermonat die Abgabe selbst zu berechnen und wie bisher bis zum 10. des nächstfolgenden Monats eine Abgabeerklärung bei der Gemeinde einzureichen, aus welcher die Zahl der beherbergten Personen, der Aufenthalte der abgabepflichtigen Personen, der Aufenthalte abgabebefreiten Personen sowie die sich aus diesen Zahlen ergebenden Abgabenbeiträge hervorgehen. Er ist weiters verpflichtet, bis zu diesem Zeitpunkt die eingehobenen Beträge an die Gemeinde abzuführen.

Für die Selbsterklärung wie auch für das gesamte Abgabeverfahren gilt die Bundesabgabenverordnung. Bis 31. Dezember 2021 können die für die Abgabeerklärung vorhandenen Formulare verwendet werden. Ab 01.01.2022 sind die Daten im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung zu übermitteln.

Die Unterkunftgeber sind wie bisher zur Führung von geeigneten Aufzeichnungen über alle Aufenthalte verpflichtet. Geeignet sind Aufzeichnungen, die die Gemeinde oder die Landesregierung befähigen, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Abgabentrachtung einwandfrei nachzuvollziehen. Die Aufzeichnungen haben daher neben dem Namen jeder beherbergten Person, deren Geburtsjahr, bei Personen, die im Nächtigungsjahr das 19. Lebensjahr vollenden, auch das Geburtsdatum, die Tage der An- und Abreise, sowie die Nachweise über die Inanspruchnahme der Ausnahme von der Ortstaxenpflicht gemäß § 20 Abs. 4 Bgld. TG 2021 zu beinhalten. Für die siebenjährige Aufbewahrungspflicht der Bücher und Aufzeichnungen gilt § 132 BAO. Die Verpflichtung zur Führung eines Gästeverzeichnisses ergibt sich weiters auch aus § 10 Abs. 1 MeldeG. Die Aufzeichnungen gemäß § 10 Abs. 1 MeldeG sind sieben Jahre ab dem Zeitpunkt der Eintragung aufzubewahren. Der Meldebehörde und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes ist auf Verlangen jederzeit in diese Aufzeichnungen Einsicht zu gewähren. Bei automationsunterstützter Verarbeitung sind auf deren Verlangen schriftliche Ausfertigungen aus dem Gästeverzeichnis auszuhändigen oder die Daten im Datenfernverkehr zu übermitteln.

## **5. Welche abgabebehördlichen Pflichten im Zusammenhang mit der Ortstaxe obliegen den Gemeinden?**

Die Gemeinden haben die ordnungsgemäße und vollständige Einhebung der Ortstaxe durch die Unterkunftgeber zu überwachen. Zu diesem Zweck haben die Gemeinden unter Mitwirkung des Tourismusverbandes Aufzeichnungen über die von jedem einzelnen Unterkunftgeber abgerechneten und entrichteten Abgabebeträge zu führen.

Hierfür gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung. Dabei werden die Gemeinden zu beachten haben, dass allfällig notwendige Kontrolltätigkeiten, wie etwa die Nachschau vor Ort, so rechtzeitig durchgeführt werden, dass bei festgestellten Abweichungen zur Abgabenerklärung der entsprechende Festsetzungs- bzw. Haftungsbescheid innerhalb der Fristen der §§ 201 ff BAO für die Festsetzung der Abgabe möglich ist. Da der Unterkunftgeber nicht Abgabenschuldner ist, sondern für die Entrichtung der Ortstaxe haftet, hat die Gemeinde im Fall einer unterlassenen Einbringung der Abgabenerklärung oder einer unrichtigen Abgabenerklärung die Abgabe gemäß den Bestimmungen der §§ 201 ff BAO bescheidmässig festzusetzen und allfällige Nachforderungen mittels Haftungsbescheid (§ 224 Abs. 1 BAO i.V.m. § 202 BAO) geltend zu machen. Gleichzeitig ist die Gemeinde angehalten, die Strafbehörde (Bezirksverwaltungsbehörde) über die Verwaltungsübertretung zu informieren.

#### **6. Wie setzt sich die Höhe der Ortstaxe gemäß Bgld. TG 2021 zusammen?**

Die Ortstaxe beträgt ab 1. Jänner 2022 2,25 % der Bemessungsgrundlage. Die Bemessungsgrundlage für die Ortstaxe ist das Entgelt für die Beherbergung abzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

#### **7. Ab wann ist die Ortstaxe in der Höhe der Bestimmungen des § 21 Bgld. TG 2021 einzuheben?**

Die Regelungen hinsichtlich der Höhe der Ortstaxe wurde in §§ 21 Abs. 1, 2 und 3 Bgld. TG 2021 festgelegt. Diese Bestimmungen treten gemäß § 32 Abs. 2 Bgld. TG 2021 erst mit 1. Jänner 2022 in Kraft. Bis zum 31. Dezember 2021 gelten die Bestimmungen des Bgld. TG 2014, i.d.F. LGBl. Nr. 25/2020, sinngemäß, das heißt, die Ortstaxe beträgt bis 31. Dezember 2021 weiterhin wie gewohnt 1,50 Euro pro Person und Nächtigung.

#### **8. Wie ist bei Mobilwohnheimen hinsichtlich der Ortstaxe vorzugehen?**

Bisher hat die Gemeinde für jedes in ihrer Gemeinde stehende Mobilheim vom Mobilheimbesitzer eine pauschalierte Ortstaxe in Höhe von 150 Euro pro Jahr eingehoben. Da gemäß § 4 Abs. 2 lit c BAO der Abgabanspruch bei sonstigen jährlich wiederkehrend zu entrichtenden Abgaben und Beiträgen mit dem Beginn des Kalenderjahres, für das die Abgabe (der Beitrag) erhoben wird, entsteht und das Bgld. TG 2021, mit welchem gemäß

§ 32 Abs. 1 Bgld. TG 2021 das Bgld. TG 2014 außer Kraft trat, erst am 19. Februar 2021 kundgemacht wurde und somit erst am 20. Februar 2021 in Kraft getreten ist, war zu Jahresbeginn noch das Bgld. TG 2014 anwendbar. Für das Jahr 2021 ist daher noch § 29 Abs. 2 Bgld. TG 2014 anwendbar und eine pauschalierte Ortstaxe in Höhe von 150 Euro pro Jahr für jedes in der Gemeinde stehende Mobilheim vom Mobilheimbesitzer einzuheben. Diese pauschalierte Ortstaxe gemäß § 29 Abs. 2 Bgld. TG 2014 gilt jedoch nur mehr für Mobilheime, die sich vor Inkrafttreten des Bgld. TG 2021 in der Gemeinde befunden haben. Wird nun z.B. diesen Sommer ein Mobilheim errichtet, muss der Mobilheimbesitzer keine pauschalierte Ortstaxe mehr entrichten. Ab 1. Jänner 2022 gibt es keine pauschalierte Ortstaxe mehr.

#### **9. Wie ist der Abgabenertrag der Ortstaxe und der pauschalierten Ortstaxe von der Gemeinde aufzuteilen?**

Die vereinnahmten Ortstaxenerträge sind wie folgt aufzuteilen:

- 80 % Burgenland Tourismus GmbH
- 20 % Gemeinde

Die Gemeinden haben jeweils bis zum 10. des Monats von dem im vorangegangenen Monat vereinnahmten Beitrag aus der Ortstaxe die nach Maßgabe des § 21 Abs. 4 errechneten Abgabenertragsanteile an die Begünstigten zu überweisen.

Die Gemeinde erhält 10 % als Abgeltung für die Einhebung der Ortstaxe und 10 % für die Pflege und Betreuung der spezifisch für die Touristen geschaffene oder zu schaffenden touristischen Infrastruktur in der Gemeinde, sofern ein entsprechender Nachweis geführt wird, andernfalls dieser Anteil an die Burgenland Tourismus GmbH zu überweisen ist.

#### **Tourismusbeitrag für Ferienwohnungen, Mobilheime, Schwimmkörper und Wasserfahrzeuge § 22 Bgld. TG 2021**

Um die vielfältigen Fragestellungen von Ferienwohnungseigentümern bzw. Mobilheimbesitzern zu den bisherigen gesetzlichen Regelungen hinkünftig zu vermeiden, wurden neue Regelungen geschaffen. Damit wird sowohl für die Abgabepflichtigen als auch für die einhebenden Gemeinden eine Verwaltungsvereinfachung erreicht. Ergänzt werden die bisherigen Abgabebetragbestände um Schwimmkörper und um Wasserfahrzeuge. Ziel der Regelung ist, dass alle Schlafstätten die einen

touristischen Hintergrund gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 implizieren, den gleichen abgaberechtlichen Bestimmungen unterworfen werden.

## **10. Wofür ist der Tourismusbeitrag zu entrichten?**

Der in § 22 Bgld. TG 2021 geregelte Tourismusbeitrag ist für nicht gewerblich genutzte Ferienwohnungen, Mobilheime sowie für Schwimmkörper und Wasserfahrzeuge, welche mit zumindest einer zur Nächtigung geeigneten Kabine ausgestattet sind, zumindest zwei aufeinanderfolgende Tage im Wasser liegen und nicht für behördliche Zwecke oder Einsatzzwecke von Bundesheer, Feuerwehr, Polizei oder Rettung verwendet werden, zu entrichten. Wasserfahrzeuge unter 6 Meter Länge, welche zum Zwecke der Segelsportausübung oder des Fischens und nicht zum Nächtigen verwendet werden, sind vom Tourismusbeitrag befreit.

Um eine echte Sportausübung der Segler und Fischer nicht mit einer Abgabe für Schlafstätten auf Wasserfahrzeugen zu belegen, auch wenn diese Wasserfahrzeuge technisch grundsätzlich zur Nächtigung geeignet wären, wurde in Zusammenhang mit der Größe der Wasserfahrzeuge, wenn diese nicht größer als jeweils sechs Meter Länge sind, angenommen, dass diese nicht intensiv zu Nächtigungszwecken verwendet werden und diese daher von der Abgabe ausgenommen sind.

## **11. Wem obliegt die Abgabepflicht?**

Abgabepflichtig für Ferienwohnungen ist der grundbücherliche Eigentümer der Liegenschaft, auf der sich die Ferienwohnung befindet, sofern dieser aber mit dem Eigentümer der baulichen Anlage nicht identisch ist, der Eigentümer der Ferienwohnung. Miteigentümer sind Gesamtschuldner.

Abgabepflichtig für Mobilheime, Schwimmkörper oder Wasserfahrzeuge ist der Eigentümer. Miteigentümer sind Gesamtschuldner.

## 12. Wie setzt sich die Höhe des Tourismusbeitrages zusammen?

### Ferienwohnungen:

Für Ferienwohnungen beträgt der Tourismusbeitrag für jede abgeschlossene Wohneinheit in der Ortsklasse I und II pro Jahr:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. bei einer bebauten Fläche von bis zu 50 m <sup>2</sup>                          | 50 Euro   |
| 2. bei einer bebauten Fläche von mehr als 50 m <sup>2</sup> bis 100 m <sup>2</sup> | 125 Euro  |
| 3. bei einer bebauten Fläche von mehr als 100 m <sup>2</sup>                       | 250 Euro. |

Für den Tourismusbeitrag in der Ortsklasse III und IV ist ein Abschlag von 25 % zu gewähren. Als bebaute Fläche bei Ferienwohnungen gilt die gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 Kanalabgabegesetz – KAbG, LGBl. Nr. 41/1984, ermittelte und mit dem Faktor 1 bewertete Fläche. Bei mehrgeschossigen Wohnanlagen wird die bebaute Fläche je Geschoss errechnet und summiert. Sofern eine allfällige Änderung der Definition der bebauten Fläche im KAbG nicht mit dem 1. Jänner eines Jahres in Kraft tritt, wird sie für den Tourismusbeitrag mit Beginn des der Änderung folgenden Jahres wirksam. Eigentümer oder Miteigentümer von Häusern oder Wohnungen haben der Gemeinde unter Angabe der Größe der bebauten Fläche jeder Ferienwohnung mitzuteilen.

### Mobilheime, Schwimmkörper, Wasserfahrzeuge:

Als Bemessungsgrundlage ist bei Mobilheimen und Schwimmkörper die verbaute Gesamtfläche, bei Wasserfahrzeugen ist die Gesamtgröße der Kajüte sowie die Tarifsätze gemäß § 22 Abs. 3 Z 1 bis 3 Bgld. TG 2021 heranzuziehen.

Bei einem Wohnmobil, das dauerhaft auf einer Mobilheimparzelle geparkt wird, werden die Außenmaße des Wohnmobils für die Feststellung der Abgabenhöhe herangezogen. Bei Mobilheimen wird die verbaute Fläche – somit ebenfalls die Außenmaße – zur Berechnung herangezogen. Bei der Begriffsdefinition des Mobilheims in § 2 Abs. 1 Z 6 Bgld. TG 2021 wird auf § 20 Abs. 2 Bgld. Camping- und Mobilheimplatzgesetz verwiesen, welcher ein Mobilheim als ein freistehendes, im Ganzen oder in wenigen Einheiten transportables Wohnobjekt mit oder ohne Achsen einschließlich Zubehör (Türvorbauten, Schutzdächer, Veranden, Gerätehütten und dgl.), welches während der Freizeit benutzt wird und der Erholung dient, definiert. Die verbaute Gesamtfläche ergibt sich daher aus allen überdachten Flächen vom Wohnobjekt samt Zubehör.

Die Abgabepflichtigen haben für die Größeneinstufung der Gemeinde einen geeigneten Nachweis vorzulegen. Als geeigneter Nachweis für die Größeneinstufung eines Mobilheimes kann z.B. auch ein selbstgezeichneter Plan dienen.

Die Abgabepflichtigen sind zur wahrheitsgemäßen Auskunft über alle für die Bemessung der Abgaben wesentlichen Umstände verpflichtet. Sollten Zweifel an der Richtigkeit dieser Abgaben entstehen, haben die Organe der Gemeinde oder des Landes, auch auf Verlangen der Burgenland Tourismus GmbH, gegen vorherige Anmeldung, die Baulichkeiten, den Schwimmkörper oder das Wasserfahrzeug zur Feststellung der Abgabepflicht zu betreten.

Für den Fall, dass die Abgabepflichtigen der Verpflichtung zur Vorlage eines geeigneten Nachweises trotz schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde binnen gesetzter Frist nicht nachkommen, erfolgt die Größeneinstufung durch die Gemeinde auf Basis einer Schätzung.

### **13. Welche abgabebehördlichen Pflichten im Zusammenhang mit dem Tourismusbeitrag obliegen den Gemeinden?**

Die Gemeinde hat dem Abgabepflichtigen den Tourismusbeitrag bis zum 15. April 2022 mit Bescheid vorzuschreiben und binnen einer Frist von einem Monat gemäß § 210 Abs. 1 BAO einzuheben. Diese Vorschreibung gilt auch für die folgenden Jahre, soweit nicht infolge einer Änderung der Sach- oder Rechtslage für die Festsetzung des Jahresbetrages ein neuer Abgabenbescheid zu erlassen ist. Eine unterjährige Änderung der Person des Abgabepflichtigen, der Art der Nutzung oder des Objektes bleibt unberührt. Die Gemeinde ist zur Überprüfung der Richtigkeit der Angaben berechtigt.

Die Gemeinde hat jeweils zum 10. des Monats von dem im vorangegangenen Monat vereinnahmten Beitrag aus dem Tourismusbeitrag an die Begünstigten zu überweisen.

### **14. Wie ist der Abgabenertrag des Tourismusbeitrags von der Gemeinde aufzuteilen?**

Die vereinnahmten Tourismusbeiträge sind wie folgt aufzuteilen:

- 50 % Burgenland Tourismus GmbH
- 50 % Gemeinde

Die Gemeinde erhält 40 % für die Pflege und Betreuung der spezifisch für die Ferienwohnungen, Mobilheime, Schwimmkörper und Wasserfahrzeuge geschaffenen oder zu schaffenden

touristischen Infrastruktur in der Gemeinde, sofern ein entsprechender Nachweis geführt wird, andernfalls diese Mittel an die Burgenland Tourismus GmbH zu überweisen sind. Die restlichen 10 % verbleiben bei der Gemeinde als Abgeltung für die Einhebung.

#### **15. Ab wann ist der Tourismusbeitrag zu entrichten?**

Der Abgabeanpruch entsteht erstmals am 1. Jänner 2022. Die Gemeinde hat dem Abgabepflichtigen den Tourismusbeitrag bis zum 15. April 2022 mit Bescheid vorzuschreiben und einzuheben. Den Gemeinden bleibt sohin rund ein Jahr Zeit Erhebungen zur Größeneinstufung zu führen und die Eigentümer zur Vorlage der hierfür geeigneten Nachweise aufzufordern.

#### **16. Was passiert mit der Tourismusabgabe für Ferienwohnungen?**

Die Tourismusabgabe für Ferienwohnungen gemäß §§ 37 ff Bgld. TG 2014 ist im Bgld. TG 2021 nicht mehr vorgesehen, sie wird durch den Tourismusbeitrag ersetzt. Zu beachten ist jedoch, dass es sich bei der Tourismusabgabe für Ferienwohnungen um eine jährliche Abgabe handelt. Bei jährlichen Abgaben entsteht der Abgabeanpruch zu Beginn des Kalenderjahres. Da zum 1. Jänner 2021 das Bgld. TG 2014 noch in Kraft war, ist der Anspruch für die Tourismusabgabe für Ferienwohnungen für das Jahr 2021 entstanden und somit erst im folgenden Jahr fällig.

Die mit 1. Jänner 2020 entstandenen Tourismusabgaben werden gemäß zu diesem Zeitpunkt geltendem Bgld. TG 2014 erst 2021 fällig und werden in diesem Jahr verrechnet.

Die mit 1. Jänner 2021 entstandenen Tourismusabgaben werden gemäß zu diesem Zeitpunkt geltendem Bgld. TG 2014 erst 2022 fällig und 2022 verrechnet.

Die mit 1. Jänner 2022 entstehenden Tourismusabgaben werden gemäß zu diesem Zeitpunkt geltendem Bgld. TG 2021 schon im gleichen Jahr, also 2022 fällig und verrechnet.

## Tourismusförderungsbeitrag §§ 23 ff Bgld. TG 2021

Neben der Ortstaxe, die von den Gästen zu entrichten ist, und den Tourismusbeiträgen, die von den Eigentümern der definierten Einrichtungen zu entrichten sind, ist der Tourismusförderungsbeitrag die dritte wichtige Säule zur Finanzierung der überbetrieblichen Tourismusaufgaben. Der Tourismusförderungsbeitrag ist als Landesabgabe konzipiert. Die Landesregierung ist die zuständige Behörde für die Erhebung des Tourismusförderungsbeitrags. Die Abgabe ist wie bisher von den Unternehmern, die in § 2 Abs. 1 Z 2 Bgld. TG 2021 definiert sind und die im Burgenland eine Betriebsstätte im Sinne dieses Gesetzes unterhalten bzw. einen Anknüpfungspunkt im Sinne der Bestimmungen haben, zu entrichten. Im Unterschied zum Bgld. TG 2014 gibt es keine freiwilligen Mitglieder des Tourismusverbandes mehr. Diese Regelungen werden daher im Durchführungserlass für die Gemeinden nicht behandelt.

### Ergeht per E-Mail an:

1. die Burgenländischen Gemeinden,
2. die Tourismusverbände,
3. die Burgenland Tourismus GmbH.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Landesregierung:  
Die Abteilungsvorständin:

Mag. Brigitte Novosel



Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1  
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail [anbringen@bgld.gv.at](mailto:anbringen@bgld.gv.at)  
[www.burgenland.at](http://www.burgenland.at) • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>